



**Erklärung zum Abruf der
Elektronischen LohnSteuerAbzugs-Merkmale (ELStAM)
für die Versteuerung der Versorgungsbezüge**

Beamtenversorgung

Angaben zur Person

AZ / Personalnummer

Name

Vorname

Die Versorgungsbezüge sind grundsätzlich steuerpflichtig. Damit wir Ihre individuelle Lohnsteuer berechnen und an das Finanzamt abführen können, benötigen wir Ihre Elektronischen LohnSteuerAbzugs-Merkmale (Steuerklasse, Zahl der Kinderfreibeträge, Freibeträge, Hinzurechnungsbeträge und Kirchensteuermerkmal).

Diese Elektronischen **LohnSteuerAbzugs-Merkmale (ELStAM)** werden uns auf Anfrage von der Finanzverwaltung auf elektronischem Weg zur Verfügung gestellt.

Damit die ppa Ihre Besteuerungsmerkmale vom Finanzamt anfordern kann, benötigen wir von Ihnen folgende Angaben:

- Ihre steuerliche Identifikationsnummer (IdNr.)
- Eine Erklärung welche Steuerklasse für die Versteuerung Ihres Versorgungsbezugs maßgebend sein soll.

Wir bitten Sie deshalb, die umseitige Erklärung abzugeben und baldmöglichst ausgefüllt und unterschrieben an uns zurückzusenden.

Bitte beachten Sie folgenden Hinweis:

Sofern uns die Erklärung nicht vorgelegt wird, sind wir verpflichtet, bei der Versteuerung Ihrer Versorgungsbezüge die Steuerklasse 6 zugrunde zu legen. Eine rückwirkende Steuerberichtigung aufgrund einer nachgereichten Erklärung ist grundsätzlich nicht möglich. Eventuell zustehende Steuererstattungen können dann nur noch im Rahmen der Einkommenssteuererklärung geltend gemacht werden.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre ppa

- Kommunale Versorgungskasse -

bitte wenden

Anschrift

ppa - Pfälzische Pensionsanstalt
Sonnenwendstraße 2
D-67098 Bad Dürkheim

Sie erreichen uns

Mo-Do: 8.00-16.30 Uhr
Fr: 8.00-13.00 Uhr
Telefon: 0 63 22 - 9 36-0

Internet / E-Mail

www.ppa-duew.de/versorgung/
versorgungskasse@ppa-duew.de





Name, Vorname

Dienstbehörde

Zurück an

ppa - Pfälzische Pensionsanstalt
- Kommunale Versorgungskasse -
Postfach 1463
67088 Bad Dürkheim

Erklärung

Steuerliche Identifikationsnummer (bitte stets angeben) ¹⁾

Konfession

Erklärung Haupt/Nebenarbeitgeber (bitte Zutreffendes ankreuzen) ²⁾

☐ Versteuerung der Versorgungsbezüge nach einer der **Steuerklassen 1 - 5** (Hauptarbeitgeber)

☐ 1 ☐ 2 ☐ 3 ☐ 4 ☐ 5 **oder**

☐ Versteuerung der Versorgungsbezüge nach **Steuerklasse 6** (Nebenarbeitgeber)

(Ggf. einzutragende Steuerfreibeträge bei Steuerklasse 6: € monatlich, € jährlich) ³⁾

Hinweise:

- 1) Die steuerliche Identifikationsnummer (IdNr.) entnehmen Sie bitte Ihren Steuerunterlagen oder erfragen diese bei dem für Sie zuständigen Finanzamt. Auch das Bundeszentralamt für Steuern teilt Ihnen die IdNr. auf Anfrage schriftlich mit.
- 2) Solange Sie ausschließlich von der ppa steuerpflichtige Versorgungsbezüge erhalten, ist die ppa sogenannter "**Hauptarbeitgeber**" und der Versorgungsbezug ist nach einer der Steuerklassen 1 - 5 zu versteuern. Erhalten Sie mehrere steuerpflichtige Bezüge von verschiedenen Zahlstellen (z.B. zwei Versorgungsbezüge von verschiedenen Versorgungskassen oder Versorgungsbezüge von der ppa und ein Erwerbseinkommen von einem Arbeitgeber) müssen Sie entscheiden, welche Zahlstelle "Hauptarbeitgeber" und welche "Nebenarbeitgeber" ist. Abhängig davon wird der Versorgungsbezug nach einer der Steuerklassen 1 - 5 oder Steuerklasse 6 versteuert. In der Regel wird eine der Steuerklasse 1 - 5 dem höheren Einkommen und die Steuerklasse 6 dem geringeren Einkommen zugeordnet. Ist der Bezug von der ppa geringer und damit nach Steuerklasse 6 zu versteuern, ist die ppa sogenannter "**Nebenarbeitgeber**".
- 3) Eintragungen sind nur erforderlich, wenn Sie
 - mehrere steuerpflichtige Bezüge erhalten und
 - die ppa "Nebenarbeitgeber" ist und
 - Sie beim Finanzamt einen Hinzurechnungsbetrag für eine der Steuerklassen 1 - 5 in Verbindung mit einem Freibetrag für die Steuerklasse 6 beantragt haben.

Wenn die vorstehenden Faktoren gleichzeitig zutreffen, müssen Sie der ppa angeben, in welcher Höhe die ppa den Freibetrag bei der Versteuerung Ihrer Versorgungsbezüge nach Steuerklasse 6 berücksichtigen soll.

Datum

Unterschrift

